

## I.

**Aufgaben und Pflichten der Schornsteinfegermeister des Kehrbezirkes**

## § 1

(1) Zu den Aufgaben des Schornsteinfegermeisters des Kehrbezirkes (Bezirksschornsteinfegermeister) gehören insbesondere:

- a) Ausführung der in der Kehrordnung vom 9. Juli 1953 (GBl. S. 870) vorgeschriebenen Arbeiten und regelmäßige Kontrolle der Arbeit seiner Mitarbeiter;
- b) Beratung der Bevölkerung in einschlägigen bau- und heiztechnischen Fragen;
- c) Unterstützung der örtlichen Brandschutzorgane bei der Verhinderung von Bränden sowie Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung und Mitarbeit bei der Brandursachenermittlung im Kehrbezirk;
- d) Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen, Verbindungsstücken und Feuerstätten auf ihre Feuersicherheit in Alt- und Neubauten und nach dem Umbau von Gebäuden;
- e) Benachrichtigung durch schriftliche Meldungen bei festgestellten Mängeln an Feuerungsanlagen und Schutzvorrichtungen an den Grundstückseigentümer bzw. Verantwortlichen. Zur Beseitigung solcher Mängel ist eine angemessene Frist zu setzen. Die nicht fristgemäße Beseitigung der Mängel ist der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht zur weiteren Veranlassung zu übergeben;
- f) Informationen der Ständigen-Kommission für Bauwesen und ihrer örtlichen Bauaktive in Fragen von Feuerungsanlagen;
- g) Mitarbeit bei der Erfüllung der Aufgaben des Luftschutzes.

(2) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat ein Kkehrbuch anzulegen und ordnungsgemäß zu führen. In dieses sind die ausgeführten kehrpflichtigen Arbeiten, die Kkehrtermine und Kkehrgebühren einzutragen. Die Seiten des Kkehrbuches sind fortlaufend zu nummerieren. Am Jahresende ist das Kkehrbuch aufzurechnen, abzuschließen und für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren. Bei Übergabe des Kkehrbezirkes sind das Kkehrbuch des letzten Jahres und sämtliche Unterlagen der letzten 5 Jahre dem Nachfolger zu übergeben.

(3) Bei Neueinteilung der Kkehrbezirke hat der Bezirksschornsteinfegermeister der Einteilungskommission eine Nachweisung des Kkehrbezirkes einzureichen. Bei Veränderungen sind dem Nachfolger ein Auszug aus dem Kkehrbuch, das vorher abzuschließen ist, und sämtliche anderen Unterlagen zu übergeben.

(4) Der Bezirksschornsteinfegermeister darf jeweils nur einen Lehrling ausbilden. Ausnahmegenehmigungen erteilt in besonderen Fällen die zuständige Abteilung des Rates des Bezirkes. Die Beschäftigung von Hilfsarbeitern zur Durchführung der unter § 1. Abs. 1 Buchstaben a bis g aufgeführten Aufgaben ist unzulässig. Die Mithilfe der Ehefrau zur Erledigung verwaltungstechnischer Arbeiten ist zulässig.

(5) Der Bezirksschornsteinfegermeister ist verpflichtet, sich ständig weiter zu qualifizieren und für die politische und fachliche Weiterbildung der Facharbeiter zu sorgen. Er hat sich durch vorbildliche Arbeit das Vertrauen der Bevölkerung des Kkehrbezirkes zu erwerben. Zur Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge trägt er eine hohe Verantwortung.

(6) Durch den Bezirksschornsteinfegermeister ist eine enge und ständige Zusammenarbeit mit der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr, zu gewährleisten.

## II.

**Kkehrbezirke und Kkehrbezirkseinteilung**

## § 2

(1) Der Rat des Bezirkes ist in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Rat des Kreises für die Aufteilung seines Territoriums in Kkehrbezirke und die Neueinteilung verantwortlich. Die Einteilung der Kkehrbezirke erfolgt ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Feuersicherheit. Die Größe der Kkehrbezirke muß ordnungsgemäße Ausführung der Kkehrarbeiten und eine ständige Überwachung der Tätigkeit der Facharbeiter und des Lehrlings gewährleisten.

(2) Die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben erfordert, daß der Bezirksschornsteinfegermeister seinen Wohnsitz im Kkehrbezirk bzw. im Ort des Kkehrbezirkes hat.

## § 3

(1) Schornsteinfegermeister, die sich für einen Kkehrbezirk bewerben, werden auf Antrag in eine Bewerberliste eingetragen. Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. September 1956 zur Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 1159) beizufügen. Der Antrag ist beim zuständigen Rat des Bezirkes zu stellen.

(2) Die Bewerberliste ist in Liste „A“ und Liste „B“ zu unterteilen. In die Liste „A“ sind diejenigen Bewerber einzutragen, die bereits für einen Kkehrbezirk bestellt sind und einen anderen übernehmen wollen. Sie haben das Recht, sich für einen bestimmten Kkehrbezirk zu bewerben.

(3) In die Liste „B“ sind die Bewerber einzutragen, die sich erstmalig um einen Kkehrbezirk bewerben.

(4) Die Bewerber der Liste „A“ sind gegenüber denen der Liste „B“ bevorrechtigt.

(5) In die Bewerberliste „B“ kann nur der Schornsteinfegermeister eingetragen werden, der nachweist, daß er in den letzten 3 Jahren im Schornsteinfegerhandwerk tätig war und mindestens 1 Jahr in dem Bezirk seine Arbeitsstelle hat, in welchem er den Antrag stellt.

(6) Die Bewerberliste ist beim Rat des Bezirkes zu führen.

(7) Während der Bewerbungszeit darf durch den Schornsteinfegermeister keine berufsfremde Tätigkeit ausgeübt werden.

(8) Bevor ein Bezirksschornsteinfegermeister in die Liste „A“ eingetragen wird, hat er den Nachweis zu erbringen, daß er in der Lage gewesen ist, den bisherigen Kkehrbezirk mindestens 5 Jahre ordnungsgemäß zu verwalten. Die Nachschaukommission überprüft den abzugebenden Bezirk vor der Versetzung.

(9) Werden einem Bewerber der Liste „A“ und „B“ 2 Kkehrbezirke angeboten und von ihm abgelehnt, so ist er in der Bewerberliste zu streichen. Er kann nach einem Jahr auf Antrag neu eingetragen werden.

(10) Entscheidend für die Eintragung in die Bewerberliste „A“ ist der Tag der Bewerbung und in die